

# BEBAUUNGSPLAN "HOTTERGASS, ÄNDERUNG I"

## ORTSGEMEINDE KONKEN

### Begründung der Planänderung

Der Bebauungsplan "Hottergaß" wird geändert. Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Die Durchführung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird angewandt, da lediglich die Mindestgröße der Baugrundstücke betroffen ist und die mit dem bestehenden Bebauungsplan beabsichtigte Konzeption der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet bleibt.

Die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte Mindestgröße der Baugrundstücke von 450 m<sup>2</sup> ist nicht mehr zeitgemäß und wird aufgehoben. Die Änderung dient der Anpassung an die bestehende städtebauliche Situation und soll den gegenwärtigen Anforderungen an moderne Wohnverhältnisse Rechnung tragen. Zukunftsorientierte Baustrukturen werden ermöglicht. Eine verdichtete Bebauung wird zugelassen und ist aus städtebaulicher Sicht auch erwünscht. Somit wird auch der Forderung des BauGB nach schonendem Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Aufgrund des starken Anstiegs der Erschließungskosten besteht derzeit ein verstärkter Bedarf an kleineren Baugrundstücken. Auch dieser Entwicklung soll mit der Planänderung Rechnung getragen werden.

### Textliche Festsetzungen

1. Punkt 1.4 der Textlichen Festsetzungen "Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG): Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 450 m<sup>2</sup> betragen" entfällt ersatzlos.
2. Die übrigen Textliche Festsetzungen sowie die Festsetzungen in der Planzeichnung bleiben unberührt und gelten unverändert weiter.

Die auf dem BBauG und der früheren BauNVO basierenden Regelungen werden durch die Bestimmungen des BauGB und der BauNVO in der zur Zeit geltenden Fassung ersetzt.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ortsgemeinderat von Konken hat in seiner Sitzung am 12.07.2005 die Änderung des Bebauungsplanes "Hottergass" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.
2. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde durch Bekanntmachung im "Geschäftsanzeiger" vom 04.08.2005 gem. § 13 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.
3. Innerhalb der vorgegebenen Frist bis zum 02.09.2005 gingen keine Anregungen und Bedenken beinhaltenende Stellungnahmen ein.
4. Der Ortsgemeinderat von Konken hat am 06.10.2005 den Bebauungsplan "Hottergass, Änderung I" mit Begründung und Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen ( § 10 Abs. 1 BauGB und § 88 LBauO i.V. mit § 24 GemO ).

Konken, 07.10.2005



*Bausden*  
.....  
-Ortsbürgermeister-

5. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Konken, 11.10.2005



*Bausden*  
.....  
-Ortsbürgermeister-

6. Der Satzungsbeschuß zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ( § 44 BauGB ) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kusel, 24.10.2005



*Stephan Grieb*  
.....  
-Bürgermeister-